

1322/AB

vom 30.06.2014 zu 1446/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0098-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 1446/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung der Inhaftierung von Jugendlichen sowie zur Verbesserung des Strafvollzugs bei Jugendlichen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Bislang wurden keine Jugendlichen unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5 Z 4 StPO) aus der Untersuchungshaft entlassen und in einer alternativen, nicht der Kinder- und Jugendhilfe zuzurechnenden Einrichtung untergebracht.

Beginnend mit Juli 2014 wird die Vollzugsverwaltung, mit vorerst vier Anbietern, Vertragsverhandlungen führen. Gespräche über mögliche Kooperationen werden neben dem Verein WOBES und der Jungarbeiterbewegung mit dem Verein Menschenrechte, der Diakonie, den Kinderfreunden Niederösterreich, SOS Kinderdorf und Pro Mente Kinder Jugend Familie geführt.

Zu 6 bis 8:

Die Verpflichtung des Bundes zur Übernahme der angesprochenen Kosten gemäß § 46 JGG ist an das Bestehen einer entsprechenden Weisung gebunden. Nach Beendigung der Weisung fällt eine bundesgesetzliche Grundlage für die Kostenübernahme weg, weshalb nur noch landesgesetzliche Regelungen die Basis für derartige Kostenübernahmen bilden können.

Zu 9, 12 bis 14 und 45:

In jedem Fall einer Inhaftierung einer bzw. eines Jugendlichen sammelt die Wiener Jugendgerichtshilfe die – auch bei anderen Institutionen – vorhandenen Informationen und stellt diese in weiterer Folge nicht nur dem Gericht und der Staatsanwaltschaft, sondern auch

dem Team einer vom Gericht beauftragten Sozialnetz-Konferenz zur Verfügung.

In der Zeit von Februar bis März 2014 wurden insgesamt acht Einzelfallbesprechungen unter Federführung der Wiener Jugendgerichtshilfe durchgeführt. In der Zeit davor wurde in jedem Fall mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft telefonisch Kontakt aufgenommen. In der Praxis zeigte sich, dass der Besuch der wöchentlichen Treffen insbesondere für die nicht-justiziellen Institutionen nur schwer zu bewerkstelligen ist. Auch den Haft- und Rechtsschutzrichterinnen und -richtern, die die alleinige Entscheidungskompetenz besitzen, war eine regelmäßige Teilnahme nicht möglich. Es musste daher festgestellt werden, dass die Einzelfallbesprechung in dieser Form – wöchentlicher Termin mit allen beteiligten Institutionen – nicht zielführend durchführbar ist. Jedenfalls beibehalten wurde jedoch ein regelmäßiger Jour-fixe zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Einzelfallbesprechung. Auch besteht natürlich die Möglichkeit, im Bedarfsfall – der vom Gericht als Entscheidungsträger festzulegen ist – Einzelfallbesprechungen durchzuführen. Im Bundesministerium für Justiz werden derzeit Konzepte ausgearbeitet, um das Gremium der Einzelfallbesprechung im Sinne einer stärkeren Vernetzung der beteiligten Institutionen zu einem regelmäßigen Runden Tisch, der sich nicht nur konkreten Fällen, sondern auch allgemeinen Themenfeldern betreffend Jugendkriminalität widmet, weiterzuentwickeln.

Zu 10 und 11:

Die Gerichte stellten im Zeitraum von 1. Juli 2013 bis 30. April 2014 an den Projektstandorten (Wien, Steiermark, Oberösterreich und Kärnten) insgesamt 55 Anfragen zur Durchführung einer Sozialnetz-Konferenz für betroffene Jugendliche in Untersuchungshaft. In 42 Fällen wurde eine Konferenz durchgeführt. Insgesamt 29 Jugendliche wurden in Folge einer Sozialnetz-Konferenz aus der Untersuchungshaft entlassen.

Projektstandort	Anfragen	Konferenzen
Wien	35	28
Steiermark	12	8
Oberösterreich	5	4
Kärnten	3	2

Zu 15 bis 17:

Die Leiterinnen und Leiter der Justizanstalten sind verpflichtet, Personen, die im Zuge der Anhaltung im Vollzug Opfer einer Gewalttat wurden, einer gefährlichen Drohung ausgesetzt sind oder in der sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, einer Opferschutzereinrichtung zu melden. Ziel dieser Verpflichtung ist es, den Opferschutzereinrichtungen die Möglichkeit

einzuräumen, von sich aus auf Opfer in Haft zuzugehen, um dadurch den betroffenen Insassen den Zugang zu Hilfestellungen zu erleichtern. Opfern steht es frei, die angebotene Hilfe (Besuche/Gespräche) abzulehnen.

In der Zeit von 1. Juli 2013 bis 30. April 2014 wurden von den Justizanstalten Wien-Josefstadt, Gerasdorf, Feldkirch und Linz insgesamt zehn Meldungen an die jeweiligen Opferschutzeinrichtungen wegen Gewalt, Verletzung der sexuellen Integrität oder gefährlicher Drohung erstattet.

Zu 18 und 19:

Seit 1. April 2014 ist in der Justizanstalt Wien-Josefstadt eine Sozialpädagogin beschäftigt.

Zu 20 bis 22:

Wie bereits zu den Fragepunkten 9, 12 bis 14 und 45 dargestellt, sammelt die Wiener Jugendgerichtshilfe in jedem Fall einer Inhaftierung von Jugendlichen die – auch bei anderen Institutionen – vorhandenen Informationen und ermittelt alle Umstände, die für die Beurteilung der Person und der Lebensverhältnisse (§ 48 Z 1 JGG) und für die Entscheidung über die Freilassung der Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 JGG maßgebend sind (§ 48 Z 4 JGG). Dieser Bericht wird spätestens vor der ersten Haftverhandlung, die gemäß § 175 Abs. 1 und 2 Z 1 StPO innerhalb von 14 Tagen ab Verhängung der Untersuchungshaft stattzufinden hat, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft übermittelt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe sind bestrebt, bereits den Journaldienst verrichtenden Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten eine Haftentscheidungshilfe schriftlich oder mündlich zur Verfügung zu stellen.

Die Haftentscheidungshilfe, die bei der Wiener Jugendgerichtshilfe höchste Priorität genießt, enthält eine sozialarbeiterische Stellungnahme, in der dem Gericht auch der soziale Empfangsraum der Jugendlichen dargelegt wird, wobei auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten, die eine Tagesstruktur und Freizeitgestaltung anbieten, eingegangen wird. Überdies wird angegeben, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um allenfalls bestehenden Problemlagen in geeigneten Einrichtungen (Drogenberatung, Antigewalttraining, psychiatrische Behandlung, Neustart, etc.) entgegenzuwirken. Zusätzlich enthält die Haftentscheidungshilfe bei allen Deutsch sprechenden Jugendlichen eine ausführliche psychologische Exploration, die auch Testungen und die Erstattung eines umfassenden Persönlichkeitsbildes enthält. Eventuelle Haftausschließungsgründe, wie verzögerte Reife, werden aufgezeigt und weitere medizinische oder psychiatrische Abklärungen im Anlassfall angeregt. Die Ergebnisse der Erhebungen der Wiener Jugendgerichtshilfe werden im Rahmen der Haftverhandlung, bei der eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Wiener Jugendgerichtshilfe persönlich anwesend ist, mündlich erörtert.

Zu 23 bis 25 und 55:

Im Abschlussbericht des Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ wird die Einführung einer österreichweiten Jugendgerichtshilfe und die Einrichtung eines interdisziplinären Kompetenzzentrums empfohlen. Im Kapitel Justiz des aktuellen Regierungsprogramms wurde ein Schwerpunkt Jugend aufgenommen, der unter anderem die „Prüfung und Umsetzung der Ergebnisse der Task Force Jugendliche“ als Unterpunkt enthält. Demgemäß wird derzeit geprüft, in welcher Form diese Empfehlung umgesetzt und budgetär bedeckt werden kann. Ein abschließendes Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 26 bis 44:

In diesen Fragen werden (größtenteils legislative) Maßnahmen angesprochen, die im Abschlussbericht des Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ vom Oktober 2013 vorgeschlagen werden.

Bei der Verwirklichung der im Abschlussbericht vorgeschlagenen Maßnahmen lag bisher der Schwerpunkt auf praktischen und organisatorischen Maßnahmen, die zum Teil in anderen Abschnitten der Anfrage ohnehin angesprochen sind. Diese Maßnahmen haben bereits Erfolge gezeitigt: Die Zahl in Haft befindlicher Jugendlicher ist deutlich nach unten gegangen.

Für einzelne der in diesen Fragen angesprochenen Maßnahmen scheint es sinnvoll, zunächst die bisher mit den praktischen und organisatorischen Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen zu bewerten (z.B. sind die Erfahrungen mit den Sozialnetzkonferenzen und den Einzelfallbesprechungen für die rechtliche Ausgestaltung der Untersuchungshaft relevant). Weiters bestehen bei einzelnen Fragen (namentlich Gewerbsmäßigkeit und Strafdrohungen) Berührungspunkte mit den in der Arbeitsgruppe „StGB 2015“ behandelten Themen. Schließlich ist bei einzelnen Fragen (insbesondere beim Thema notwendige Verteidigung) auch auf die derzeit in Verhandlung befindliche EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder Bedacht zu nehmen.

Die Arbeiten an der Umsetzung der legislativen Maßnahmen sind daher noch nicht abgeschlossen.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich zwar die Zielrichtung des Abschlussberichts und der darin enthaltenen Vorschläge voll und ganz unterstütze, aber derzeit zu den in den Fragepunkten 26 bis 44 angesprochenen Maßnahmen noch nicht im Einzelnen Stellung nehmen kann.

Zu 46 bis 48:

Eine Fachtagung „Jugendvollzug“ fand im Frühjahr 2014 statt. Ziel dieser Tagung war eine Auseinandersetzung mit den aktuellen Themen und den speziellen Herausforderungen bei

der Gestaltung des Jugendvollzuges. Der Qualifizierungslehrgang für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendstrafvollzugs – dieser widmet sich den Grundlagen der Pädagogik, der Kinder- und Jugendpsychologie, den rechtlichen Grundlagen, dem Umgang mit traumatisierten Jugendlichen und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie der Jugendkultur – beginnt im Herbst 2014 und umfasst vier Module in der Dauer von jeweils vier Tagen.

Zu 49 bis 51:

Im Auftrag der Vollzugsdirektion haben jene Anstalten, in denen Jugendliche angehalten werden, strukturierte Betreuungs- und Beschäftigungskonzepte entwickelt. Den inhaftierten Jugendlichen soll die Möglichkeit geboten werden, im Rahmen eines Arbeitsrundlaufes die verschiedenen Arbeitsbereiche und Beschäftigungsmöglichkeiten kennenzulernen. Überdies ist den Jugendlichen der Erwerb von Computerkenntnissen zu ermöglichen. Diese Vorgaben wurden im Jahr 2012 gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern des Exekutivdienstes und der Fachdienste erarbeitet und in einem Erlass verpflichtend geregelt.

Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf weist durch ihr breitgefächertes Lehrstellenangebot eine Vollbeschäftigung bei den jugendlichen Insassen auf.

In der Justizanstalt Wien-Josefstadt sind die Jugendlichen durch die Umstrukturierung des Tagesablaufs (7.00 - 8.00 Uhr Aufenthalt im Freien, 8.00 - 11.30 Uhr Arbeit und Beschäftigung, 11.30 - 12.30 Uhr Mittagessen, 12.30 - 13.30 Uhr Aufenthalt im Freien, 13.30 - 15.00 Uhr Beschäftigung, 15.00 - 18.00 Uhr betreute Freizeit) und die vielfältigen weiteren Angebote (Pflichtschule, Schnupperlehren, ergotherapeutische Angebote auf der Abteilung) beschäftigt. Das Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt übermittelt wöchentlich einen Situationsbericht an die Vollzugsdirektion.

In den Jugendabteilungen der anderen Justizanstalten wird der oben angeführte Erlass durchwegs umgesetzt, wobei die Jugendlichen je nach Bedarfslage noch Zusatzangebote vorfinden.

Deutschkurse werden in allen Justizanstalten verpflichtend angeboten. Die Anstaltsleiterinnen und -leiter haben Jugendlichen mit keinen bzw. schlechten Deutschkenntnissen eine Teilnahme zu ermöglichen.

Das Jugendcoaching österreichweit basiert auf einer Kooperation mit den Bundessozialämtern der Länder. Erlassmäßig wurden die Leiterinnen und Leiter der Justizanstalten aufgefordert, Kontakt mit den jeweiligen Landesstellen aufzunehmen und Strategien zur Zusammenarbeit zu entwickeln. Es werden bis Juni 2014 Berichte zu diesen Arbeitsbündnissen in der Vollzugsdirektion erwartet.

Es ist weiters geplant, die Landesgeschäftsstellenleiterinnen und -leiter der

Bundessozialämter in die Schulungsverbandsitzungen der Justiz (Wien/NÖ, Süd und West) im Herbst 2014 einzuladen.

Zu 52 bis 54:

Die Justizanstalten zeigen jeden Verdacht einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung von Insassinnen und Insassen unverzüglich der Staatsanwaltschaft an. Überdies wird eine Meldung an die Abteilung für Sicherheit in der Vollzugsdirektion erstattet, die diese dokumentiert. Eine österreichweite Statistik über Gewalt unter Insassen wie sie im Abschlussbericht des Runden Tisches „Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung“ vorgeschlagen wird, gibt es noch nicht.

Zu 56 bis 63:

Im Hinblick auf die bevorstehende, zehn Jahre in Anspruch nehmende Generalsanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt ist die Vollzugsverwaltung schon seit einiger Zeit auf der Suche nach Ersatzkapazitäten, zumal für die Dauer von acht Jahren rund 250 Insassen aus der Justizanstalt Wien-Josefstadt verlegt werden müssen, um die Bauarbeiten durchführen zu können. In Anbetracht der angespannten Belagssituation kann nur ein Teil dieser Insassen in anderen Justizanstalten untergebracht werden.

Vor diesem Hintergrund werden Gespräche mit dem Bundesministerium für Inneres über eine Nutzung des Polizeianhaltezentrum Hernalser Gürtel geführt, die bis dato noch zu keinem abschließenden Ergebnis geführt haben. Zu Details einer allfälligen Nutzung des Polizeianhaltezentrum können daher keine näheren Angaben gemacht werden. Auch über eine weitere Nutzung des Gebäudes nach Abschluss der Generalsanierung der Justizanstalt Wien-Josefstadt kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft erteilt werden. Lediglich angedacht wurde – unter den Voraussetzungen der gänzlichen Überlassung des Gebäudes durch das Bundesministerium für Inneres und einer entsprechenden (auch baulichen) Adaptierung – das Gebäude allenfalls für die Anhaltung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu nutzen. Dies ist eine von mehreren nach wie vor aktuellen Überlegungen zur Vermeidung bzw. Neugestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche und allenfalls auch junge Erwachsene.

Wien, 30. Juni 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	1322/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung Datum/Zeit-UTC 2014-06-30T17:35:04+02:00	
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .